

Satzung des LSVD+ Saar

Satzung des LSVD+ - Verband Queere Vielfalt, Landesverband Saar (LSVD+ SAAR)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „LSVD+ - Verband Queere Vielfalt, Landesverband Saar (LSVD+ SAAR).“ Sitz des Vereins ist Saarbrücken und er ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein ist Landesverband des LSVD+ - Verband Queere Vielfalt e. V., Sitz Berlin. Der LSVD+ - Verband Queere Vielfalt, Landesverband Saar (LSVD+ SAAR) verfolgt selbständig die in § 2 dieser Satzung beschriebenen mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke. Er arbeitet grundsätzlich auf der Grundlage des Programms und im Rahmen der Satzung des LSVD+ - Verband Queere Vielfalt e. V., Sitz Berlin.
- (3) Wird über eine Frage in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung keine Regelung getroffen, gelten die Bestimmungen von Satzung und Geschäftsordnung des LSVD+ - Verband Queere Vielfalt e. V., Sitz Berlin entsprechend.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Schwulen, Lesben, Bi+, Trans*, Inter* und sonstigen Menschen, die sich zum Spektrum „Queer“ bzw. LSBTIQ* zurechnen (im Weiteren „queer“ genannt), die wegen ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, weil sie sich selbst ablehnen, aus Angst vor Diskriminierung völlig isoliert leben, es nicht wagen, sich gegen Verletzung ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren, aufgrund einer HIV-Infektion oder Aidserkrankung in Not geraten sind, und die nicht den Mut haben, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch Einrichtung und Erhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Beratungseinrichtungen für queere Menschen sowie deren Angehörigen,
 - durch Einrichtung und Erhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Gesprächskreisen für queere Menschen, für Eltern von queeren Menschen,
 - sowie für verheiratete queere Menschen und deren Partner*innen,
 - durch Einrichtung und Erhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Menschen mit HIV und AIDS,
 - durch Schulung und Supervision der Berater und Beraterinnen und der Gesprächsleiter und Gesprächsleiterinnen.
- (2) Zweck des Vereins ist ferner die Unterstützung von queeren Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Stadium der Selbstfindung (Coming Out).
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch Einrichtung und Erhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Beratungseinrichtungen für queere Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Angehörigen,
 - durch Einrichtung und Erhaltung von oder Mitwirkung an örtlichen und überörtlichen Gesprächskreisen für queere Jugendliche und junge Erwachsene im Stadium der Selbstfindung (Coming-Out-Gruppen) und deren Eltern,

Stand: 29.10.2025

durch Schulung und Supervision der Berater bzw. Beraterinnen und Gesprächsleiter bzw. Gesprächsleiterinnen.

- (3) Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung und Erziehung, in dem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über Homosexualität und weitere Formen der sexuellen und geschlechtlichen Identität aufzuklären, die weitverbreiteten Vorurteile über LSBTIQ* abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis der Sexualwissenschaft zu vermitteln, dass queeres und nicht queeres Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der einen menschlichen Sexualität sind.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere

mittels Durchführung von oder Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen,

durch Stellungnahme zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, theologischen, medizinischen, sozialen, rechtlichen und politischen Fragen, die queeres Leben betreffen,

durch Zusammenarbeit mit ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie Mitarbeit in internationalen Organisationen,

durch Aufklärungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Aktionen und ähnlichem,

durch Erstellen und Verbreiten von Materialien zur Aufklärung über AIDS, Hepatitis und andere sexuell übertragbare Krankheiten, Durchführung von Veranstaltungen zu diesen Problemkreisen.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Verbandsarbeit erklären, dem Programm des LSVD+ zustimmen und die Satzung anerkennen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand des LSVD+ (Bundesverband). Berufungsinstanz ist der Verbandstag des LSVD+ (Bundesverband).
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- (4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Bundesvorstand des LSVD+ erklärt werden.
- (5) Maßgaben zu einem möglichen Ausschluss von Mitgliedern sind Teil der Satzung des Bundesverbandes.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand des LSVD+. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Verbandstag des LSVD+ (Bundesverband) offen, die schriftlich binnen einem Monat an den (Bundes-) Vorstand des LSVD+ zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(7) Ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Stimmrecht.

§ 4 Korporative Mitglieder

- (1) Gruppen, Vereine und juristische Personen können sich dem Verein als korporative Mitglieder assoziieren. Für den Erwerb der korporativen Mitgliedschaft gilt § 3 Abs. 1, 2, 4-6 entsprechend.
- (2) Korporative Mitglieder haben auf allen Ebenen des Vereins Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimm-, aktives oder passives Wahlrecht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können juristische oder natürliche Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (natürliche Personen) bzw. § 4 (juristische Personen) entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben weder Antrags, Wahl- noch Stimmrecht.

§ 6 Beiträge

Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom (Bundes-) Verbandstag in einer Finanzordnung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
 - der Vorstand.

§ 8 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandstags gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Wahl eines Kassenprüfers bzw. einer Kassenprüferin,
 - Wahl eines Versammlungsleiters bzw. einer Versammlungsleiterin
 - Wahl eines Protokollführers bzw. einer Protokollführerin,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Geschäfts- und Finanzordnung des Verbandes einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten),
 - Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Der Vorstand ist zur Einberufung eines Verbandstages verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder

Stand: 29.10.2025

wenn es von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

- (4) Der Verbandstag wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, auch möglich als E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet der Verbandstag. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf dem nächsten Verbandstag beschlossen werden. Beschlüsse zur Änderung von Satzung und Programm und über die Abwahl des Vorstandes benötigen eine 2/3 Mehrheit des Verbandstages. Beschlüsse über die Änderung der Satzung treten erst nach Genehmigung durch den Bundesvorstand in Kraft.
- (6) Die Geschäftsordnung kann das Antragsrecht an eine Mindestzahl von Unterschriften persönlicher Mitglieder binden. Korporative Mitglieder haben Antrags- und Rederecht auf dem Verbandstag.
- (7) Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Der Verbandstag soll nach Möglichkeit in Präsenz oder hybrid tagen, kann aber auch online tagen.

§ 9 Landesvorstand (Landessprecherinnen- und –sprecherrat)

- (1) Der Vorstand gem. §26 BGB besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) Der Vorstand bestimmt aus seinen eigenen Reihen einen Finanzreferent bzw. eine Finanzreferentin.
- (3) Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die Vielfalt der Mitglieder*innen widerspiegeln. Daher ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass ein möglichst breites Spektrum queerer Lebensweisen im Vorstand vertreten ist.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Der Vorstand kann in Präsenz, online oder hybrid tagen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (6) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kooptiert der Vorstand ein Mitglied. Es muss vom nächsten Verbandstag bestätigt werden. Scheiden im Laufe einer Wahlperiode mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, muss binnen 8 Wochen ein Verbandstag zusammentreten.
- (8) Die Abwahl eines einzelnen Vorstandsmitgliedes kann nur wegen verbandsschädigendem Verhalten erfolgen.
- (9) Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder zeitnah unterrichtet werden.

Stand: 29.10.2025

- (10) Die Wahl des Vorstandes und alles weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (11) Der Vorstand kann Kommissionen als Arbeitsgemeinschaften einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.
- (12) Der Vorstand kann Beauftragte zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen für bestimmte Gebiete und Aufgaben einsetzen.
- (13) Der Vorstand darf Vorstandsmitglieder als Geschäftsführer*in des Vereins anstellen und sonstige Dienst- und Werkverträge mit ihnen schließen.
- (14) Durch Vorstandsbeschluss können Einzelpersonen zum besonderen Vertreter gem. §30 BGB für einzeln benannte Projekte oder umfänglich zur Wahrung laufender Geschäfte benannt werden.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den vom Verbandstag bestimmten Kassenprüfer bzw. die Kassenprüferin, welche nicht Teil des Vorstands sein dürfen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LSVD+ - Verband Queere Vielfalt in Berlin, sofern der Verein zu diesem Zeitpunkt als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt und Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in Frankfurt a. M. oder eines seiner Landesverbände ist. Der Verein hat das Vermögen unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Sollte der LSVD+ - Verband Queere Vielfalt bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, fällt das Vermögen an die Aids-Hilfe Saar e. V., sofern diese zu diesem Zeitpunkt Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in Frankfurt a. M. oder in dessen Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland ist.

§ 12 Redaktionelle Änderungen

- (1) Redaktionelle Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung des Verbandstages.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.